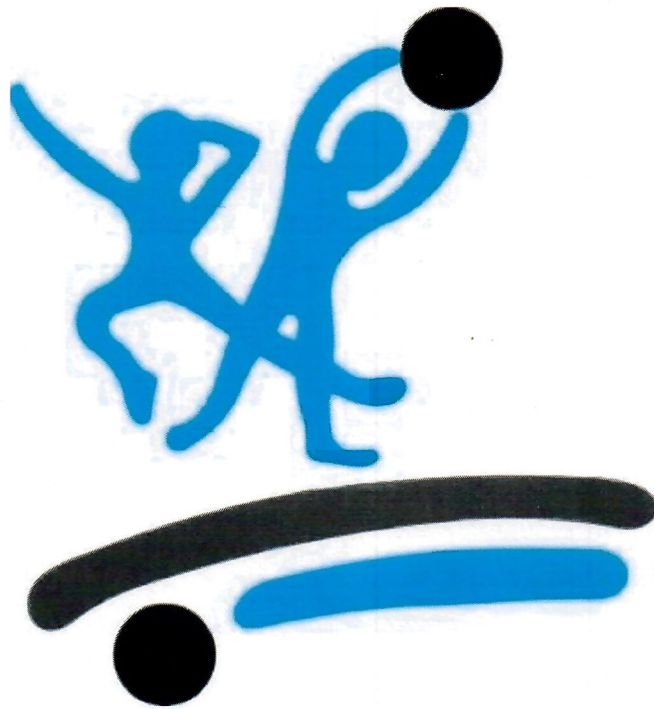


# Vereinsstatuten TV St. Gallenkappel

Vom 01. Januar 2026  
(Vereinsgründung 1966)



**Im Text verwendete Abkürzungen:**

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Vereinsversammlung  
Vereinsvorstand  
Technische Leitung

STV  
SVK-STV  
VV  
VS  
TL

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der TV St.Gallenkappel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist in St.Gallenkappel.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 3 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied

- des Kantonaltornverbandes des St.Galler Turnverband (SGTV)
- des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT)

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 6 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 7 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Diese(r) entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist auf die VV möglich und ist dem VS mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Turn Jahr erfolgen.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Art. 10 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des [SGTV]Verbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

#### **Art. 11 Freimitglieder**

Aktivmitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder leisten als Mitgliederbeitrag nur noch die Verbandsabgaben.

#### **Art. 12 Ehrenmitglieder**

zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

#### **Art. 13 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

### **IV. Organe des Vereins**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Leitung (TL)
- Revisionsstelle

#### **Vereinsversammlung**

#### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

## **Art. 16 Geschäfte**

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des/der Präsident\*in;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Revisionsstelle
- Ehrungen

## **Art. 17 Eingabe für Anträge**

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 19 Ausserordentliche VV**

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 20 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 21 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 22 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

#### **Art. 23 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen schriftlich zu verschicken.

#### **Art. 24 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewähr- leisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

### **Vorstand**

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Kassier\*in
- dem\*der Vizepräsident\*in
- dem\*der Aktuar\*in
- dem\*der Technischen Leiter\*in

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in.

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

#### **Art. 26 Interessenkonflikte**

Regelung im Reglement erfasst.

#### **Art. 27 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

#### **Art. 29 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

#### **Art. 30 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

#### **Art. 31 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

### **Spezialkommissionen**

#### **Art. 32 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS-Kommissionen gebildet werden.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 33 Zusammensetzung und Wahl**

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor\*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

#### **Art. 34 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

**Art. 35 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

## **V. Verwaltung**

**Art. 36 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Leitersitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 37 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

**Art. 38 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

**Art. 39 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

**Art. 40 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

## **VI. Haftung**

**Art. 41 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 42 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 43 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### **Art. 44 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

### **Art. 45 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

### **Art. 46 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des SGTV.

### **Art. 48 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer VV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 49 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds durch einen Ausflug den Mitgliedern zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

**Art. 50 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. März 1999  
Sie wurden von den Mitgliedern am 24. Dezember 2025 abgestimmt und genehmigt.  
Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes am  
1. Januar 2026 in Kraft.

Ort und Datum  
St.Gallenkappel, 10. April 2026

Für den TV St.Gallenkappel

Präsident\*in

 .....

Aktuar\*in

 .....

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 30.03.2026 die Statuten des  
TV St.Gallenkappel genehmigt.